

# Die Unfehlbarkeit der Kirche bzw. des Papstes bei Heiligsprechungen

## Eine Richtigstellung

von

Anton M. Holzer

(Stand: August 2008)

Die **FSSPX** übt sich immer noch und weiterhin darin, Abstriche an der katholischen Lehre bezüglich der Unfehlbarkeit der Kirche zu machen, um an ihrer eigenen unkatholischen Position der (nur verbalen) *Anerkennung des „Papstes“* bei gleichzeitigem (realem) *Verweigern des Gehorsams* gegenüber seinen allgemeinen Gesetzen festhalten zu können. Die katholische Position - erinnern wir uns daran! - hat Papst **Pius XI.** 1928 in seiner Anti-Ökumenismus-Enzyklika „*Mortalium animos*“ seinerzeit so formuliert: „In dieser einen Kirche Christi ist niemand und bleibt niemand, der nicht die *Autorität und Vollmacht des Petrus und seiner legitimen Nachfolger im Gehorsam (!) anerkennt und annimmt.*“<sup>1</sup>

Jüngst also schrieb in der Zeitschrift „*Rom-Kurier*“ (Deutsche Ausgabe der römischen von der **FSSPX** herausgegebenen Zeitschrift „*sisinono*“<sup>2</sup>. Januar 2004 Nr. 124) unter dem Pseudonym **Hirpinus** ein Theologe (?) einen Leitartikel unter der Überschrift „*Klare Ideen von der Heiligsprechung*“, in dem er mit Berufung auf eine Studie von „*Dominikanerpater Daniele Ols, Professor am Angelicum und ‚Referent‘ der Kongregation für die Heiligsprechungsprozesse*“ nicht nur den seit dem Vaticanum II erfolgten, sondern grundsätzlich allen Heiligsprechungen der Kirche die Unfehlbarkeit abspricht..

### 1. Methodische Vorbemerkung

Hier sei nun diese These mit einem einzigen, und zwar mit dem *für einen Katholiken* zwingendsten Argument in aller Kürze widerlegt. Es ist nämlich eine mit der katholischen Glaubensregel grundsätzlich unvereinbare theologische Verfahrensweise, aufgrund von Überlegungen, die nicht vom jeweils neuesten Stand der unfehlbar vom Lehramt vorgelegten Glaubenslehre ausgehen, gegen die Unfehlbarkeit des aktuellen Lehramt zu argumentieren, sofern es sich nicht um einen *kontradiktorischen Widerspruch* innerhalb der früher unfehlbar verkündeten und der jetzt wieder unter Unfehlbarkeitsbedingungen vorgelegten Lehre handelt.

Bekanntlich ist doch nach katholischer Lehre das aktuelle Lehramt nicht nur die allgemeine und nächste Norm für den Glauben, sondern selbstverständlich auch für die theologische Erkenntnis in der Theologie. Papst **Pius XII.** hatte dies 1950 in seiner Enzyklika „*Humani generis*“ gegenüber den damaligen liberalisierenden Neo-Modernisten nochmals ausdrücklich betont, als er erklärte, daß

*„das Lehramt der Kirche in Dingen des Glaubens und der Sitten...die nächste und allgemeine Richtschnur sein muß - denn ihm (dem Lehramt) wurde von Christus dem Herrn die Aufgabe anvertraut, die gesamte Glaubenshinterlage, die Hl. Schrift und die göttliche Überlieferung zu bewahren zu beschützen und zu erklären.“* (DS 3884)<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> „In hac una Ecclesia Christi nemo est, perseverat nemo, nisi *Petri legitimatorumque eius successorum auctoritatem potestatemque oboediendo (!) agnoscat atque accipiat.*“ - AAS 20, 1928, p. 15.

<sup>2</sup> „si si no“ *Quindicinale cattolico antimodernista, bollettino degli associati al Centro Cattolico Studi Antimodernisti.* Fondatore sac. Francesco Putti. Recapito postale: Via Madonna degli Angeli 78 I - 00049 VELLETRI (RM)

<sup>3</sup> „Et quamquam hoc sacrum *Magisterium*, in rebus fidei et morum, cuilibet theologo *proxima et universalis norma* esse debet, *utpote cui Christus Dominus totum depositum fidei* - Sacras nempe Litteras ac divinam ‚traditionem‘ - *et custodiendum et tuendum et interpretandum concredidit*, attamen...“ - DS 3884

Wenn es also eine theologische Streitfrage zu entscheiden gilt, dann ist zunächst grundsätzlich immer von der Lehre des jeweils gegenwärtigen Lehramts auszugehen, die - soweit eine solche explizite und direkte Verlautbarung vorliegt - den aktuellen Stand der verbindlichen Lehre darstellt. Soweit diese aktuelle Lehrverlautbarung unfehlbaren Charakter hat, haben die vorhergehenden Verlautbarungen nurmehr informativen, bestätigenden und erklärenden Wert. Sollte jedoch eine solche aktuelle Verlautbarung nicht vorliegen oder zumindest nicht unfehlbar sein, muß man soweit zurückgehen, bis man eine solche oder eine ihr annähernd äquivalente findet. Erst in Ermangelung einer solchen kann und muß man dann auf die Auffassung und die Argumente der Theologen zurückgreifen.

Wenn wir also im folgenden die Frage der Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen angehen, wollen wir den eben genannten Weg einschlagen. Da die Heiligsprechungen nun faktisch für manche Traditionalisten, namentlich aus der FSSPX und in deren Anhängerschaft, aber auch für andere Katholiken<sup>4</sup> erst seit der Inflation von Seligsprechungen<sup>5</sup> und Kanonisierungen nach dem Vaticanum II problematisch geworden sind, gehen wir auf die Zeit vor dem Vaticanum II zurück, um zu prüfen, welche theologische Qualität und Gewißheit gemäß dem höchsten kirchlichen Lehramt für Heiligsprechungen anzusetzen ist. Das entspricht im übrigen der in der FSSPX sonst so viel beanspruchten Regel des hl. **Vinzenz von Lérins**.

Dann erst - und unter dem Präjudiz der aktuellsten Lehre des Lehramtes - kann man sich auch den Auffassungen der Theologen und ihren Argumenten zuwenden, um z.B. die Behauptungen bzw. die im engeren Sinn theologische Argumentation von **Hirpinus** auf deren Wert zu überprüfen. Dabei ist aber *a priori* gewiß, daß durch diese keine zwingenden Gegenargumente mehr erbracht werden kann. Wir verzichten dementsprechend hier auf die Widerlegung der von Hirpinus vorgebrachten theologischen Argumentation.<sup>6</sup>

## 2. Die Thesen von Hirpinus

Die hier bedeutsamen und zur Untersuchung anstehenden **Hauptthesen** von **Hirpinus**, mit welchen er der Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen den Boden entziehen zu können vermeint, lauten:

1. **die Heiligsprechung sei überhaupt keine Materie, die der Unfehlbarkeit unterliege**, weil „die Heiligsprechung dieser oder jener Person für die Bewahrung und Verteidigung des Glaubensschatzes nicht notwendig“ sei, und
2. **kein Papst habe jemals Unfehlbarkeit für eine Heiligsprechung beansprucht**, wie die fortschreitende Milderung und das schließliche Verschwinden der Strafandrohungsklauseln beweise .

---

<sup>4</sup> So findet sich z.B. auf der Internet-Seite <http://www.mypage.bluewin.ch/holy-cards/text/fragwhsp.htm> eine noch relativ vorsichtige Kritik. In der Einleitung zu einem Artikel unter dem Titel „*Fragwürdige Heiligsprechungen*“ wird da zu bedenken gegeben, „dass gewisse Heiligsprechungen vielleicht nicht über jeden Zweifel erhaben sind, und sich somit die Frage stellt, ob sie zu jenem Teil der päpstlichen Äusserungen gehören, die Unfehlbarkeit beanspruchen können. In den letzten hundert bis hundertfünfzig Jahren hat sich der Anspruch auf päpstliche Unfehlbarkeit in einer Art ausgeweitet, die zu denken gibt. Während er sich früher mehr oder weniger auf grundsätzliche (mit beigefügten Anathem *ex cathedra* formulierte) Glaubensfragen beschränkte, scheint er heute auch eher marginale Fragen zu umfassen. Parallel zum Schwinden seiner politischen Macht forderte das Petrusamt moralische Autorität. Dies ist aber eine gefährliche Entwicklung, weil moralische Autorität (so einwandfrei sie derzeit auch sein mag) zerbrechlich ist.“ - Die zuletzt angesprochene Problematik soll freilich hier in unserem Aufsatz nicht behandelt werden.

<sup>5</sup> So heißt es etwa in einer „Anmerkung der Redaktion“ des *Mitteilungsblattes der Priesterbruderschaft St. Pius X. für den deutschen Sprachraum* (Nr. 310 - Okt. 2004, S. 45) unter der Rubrik „Nachrichten aus der Kirche“: „Mit 476 Heiligen und über 1300 Seligsprechungen in 25 Jahren hat **Johannes Paul II.** mehr selig- und heiliggesprochen, als seine Vorgänger in vier Jahrhunderten zusammen. Das und die veränderte Vorgehensweise bei den Seligsprechungsverfahren werfen eine gewisse Problematik auf dieses Thema Was ist von einer Seligsprechung von Mutter Theresa zu halten? Oder gar von den Seligsprechungen Papst Johannes XXIII oder Jose Maria Escriva?“

<sup>6</sup> In „antimodernist.org“ November 2013 findet sich eine eigene Studie unter dem Titel „*Von Heiligen*“, der sich mit den übrigen von Hirpinus vorgebrachten (aber nur sekundären, theologischen) Argumenten befaßt.

Damit widerspricht Hirpinus, wie er selbst sagt, der *allgemeinen Auffassung* der Theologen. Er glaubt freilich - wie die beiden Thesen zeigen - dazu vollauf berechtigt zu sein. Wir haben also zu prüfen, wie die Kirche bzw. die kanonisierenden Päpste vor dem Vaticanum II tatsächlich ihre Heiligsprechungen verstanden bzw. über die Unfehlbarkeit ihrer Heiligsprechungen gedacht haben. Zunächst aber wollen wir die Prinzipien formulieren, die unserer Beweisführung zugrundeliegen.

### 3. Beurteilung dieser Thesen

Nun stand es unter den Theologen schon auf dem Vaticanum I fest, daß „mit den geoffenbarten Wahrheiten ... auch andere **Wahrheiten** mehr oder weniger eng zusammenhängen, die, wenn sie auch nicht in sich geoffenbart sind, dennoch erforderlich sind, um das Offenbarungsgut unversehr zu bewahren, ordnungsgemäß zu erklären und wirksam zu definieren; derartige Wahrheiten, zu denen jedenfalls an und für sich (per se) die **dogmatischen Fakten** gehören, sofern ohne sie das Glaubensgut nicht bewahrt und dargelegt werden könnte, derartige Wahrheiten - sage ich - **beziehen sich** zwar nicht an und für sich zum Glaubensgut, aber doch auf die **Bewahrung des Glaubensgutes**. Daher sind sich denn auch überhaupt **alle katholischen Theologen darüber einig, daß die Kirche in der authentischen Vorlage und Definition solcher Wahrheiten unfehlbar ist**, so daß die Leugnung dieser Unfehlbarkeit ein überaus schwerwiegender Irrtum wäre. Eine **Meinungsverschiedenheit besteht** freilich **allein bezüglich des Gewißheitsgrades**, nämlich **ob** die Unfehlbarkeit in der Vorlage dieser Wahrheiten und infolgedessen in der Ächtung der Irrtümer mittels Zensurnoten unterhalb der Häresie als **Glaubensdogma** angesehen werden muß, so daß der Leugner dieser Unfehlbarkeit der Kirche ein Häretiker wäre; **oder ob** es nur eine nicht in sich geoffenbarte, sondern aus einem geoffenbarten Dogma abgeleitete Wahrheit ist und demzufolge **nur theologisch gewiß** ist.“<sup>7</sup>

Und um die Bedeutung dieses Unterschieds deutlich zu machen, fügen wir aus derselben Stellungnahme Gassers bezüglich des Objekts der päpstlichen Unfehlbarkeit noch hinzu daß, „in der Anwendung dieser Unfehlbarkeit auf die einzelnen Dekrete des Papstes ein Unterschied gemacht werden muß; und zwar derart, daß - (wie es auch für die dogmatischen Definitionen der Konzilien gilt) - **manches de fide** gewiß ist; so nämlich, daß derjenige, **der leugnet**, der Papst sei beim Erlaß dieses bestimmten Dekretes unfehlbar gewesen, schon **eo ipso** zum **Häretiker** würde, egal ob er die Lehre selbst leugnet oder bekräftigt; **andere Dekrete** des römischen Papstes sind zwar im Hinblick auf die Unfehlbarkeit **ebenfalls gewiß**, aber diese Gewißheit ist nicht dieselbe, wie auch in den anderen Definitionen und Dekreten der Konzilien nicht dieselbe Gewißheit bezüglich der Unfehlbarkeit gegeben ist; so nämlich, daß diese Gewißheit **nur eine theologische Gewißheit** in dem Sinne ist, daß derjenige, **der leugnet**, die Kirche oder gleichermaßen auch der Papst werde beim Erlaß dieses bestimmten Dekretes unfehlbar sein, **als solcher zwar nicht offen Häretiker wäre, aber doch einen sehr schweren Irrtum und durch solchen Irrtum eine sehr schwere Sünde beginge**.“<sup>8</sup>

#### a) Prinzipien der Beurteilung

(1) Die erste und notwendige Voraussetzung für die sachgemäße und zweckmäßige Ausübung des kirchlichen Lehramtes ist die, daß das Lehramt in der Beurteilung der Ausdehnung seiner Vollmacht und des Gebietes bzw. Objekts, auf welches diese sich erstreckt, nicht irren kann. Wenn es überhaupt unfehlbar ist und die Unfehlbarkeit überhaupt einen Sinn haben soll, dann kann es auch nicht dadurch in die Irre gehen und in die Irre führen, daß es die Grenzen des ihm von Christus zugewiesenen Gebietes seiner Verkündigung überschritte und Fragen entschied, für die ihm Christus sein Mit-Sein (Mt 28,20) und den Beistand des Hl. Geistes nicht zugesagt hat.<sup>9</sup> Das ist eine notwen-

---

<sup>7</sup> Mansi 52, 1226 B 3 - C 6.

<sup>8</sup> Mansi 52, 1316 C 15 - D14.

dige Voraussetzung jedes anderen unfehlbaren Urteils der Kirche, insofern ohne deren Geltung jedes Dogma der Kirche erschüttert werden könnte.

(2) Daraus folgt aber: Wenn und wofür immer die Kirche in definitiv gemeinten Akten bezüglich einer den Glauben und die Sitten betreffenden Wahrheit de facto und ausdrücklich Unfehlbarkeit beansprucht, da ist die Kirche notwendigerweise auch tatsächlich und in jedem Fall unfehlbar, falls die ihr zugeschriebene Gabe der Unfehlbarkeit nicht illusorisch sein soll.

Nun ist es freilich so, daß die Kirche, um unfehlbar zu lehren, keineswegs diesen Anspruch explizit formulieren muß. Gemäß dem Dogma des Vaticanums I lehrt die Kirche bzw. der Papst vielmehr immer dann unfehlbar, wenn sie als oberste Autorität klar sagt (= definiert), welche den Glauben und die Sitten betreffende Lehre von der ganzen Kirche festzuhalten ist. Letzteres wiederum kann zwar auf verschiedene Weise geschehen, aber es muß „wenigstens irgendwie“ bzw. „bis zu einem gewissen Grad“ ausgedrückt sein („saltem aliquatenus“, wie Bischof Gasser als Sprecher der Glaubensdeputation auf dem Vaticanum I ausdrücklich in seiner erläuternden Stellungnahme zur Vorlage des Unfehlbarkeitsdogmas erklärte.<sup>10</sup>).

Die Kirche hat nun aber faktisch für ihre Heiligsprechungen nicht nur implizit, sondern in mehreren Fällen sogar ausdrücklich Unfehlbarkeit beansprucht, wie wir anhand von Zitaten einiger kanonisierender Päpste der jüngeren Zeit selbst nachweisen können und dies auch gleich tun werden. Dieser Umstand hat entscheidende Konsequenzen für die These von Hirpinus.

## b) Die Praxis und die Aussagen der Päpste bei bzw. in der Kanonisierung

Jedem, der sich schon einmal mit der Frage der Unfehlbarkeit von Heiligsprechungen befaßt hat, ist bekannt, daß die theologischen Lehrbücher bei der Behandlung unserer Frage immer auf die feierlichen Kanonisationsformeln verweisen, um daraus die Unfehlbarkeit der Kanonisationen zu beweisen oder zu bekräftigen. Bedauerlicherweise findet sich in den zumeist zitierten Formeln der Unfehlbarkeitsanspruch meistens nicht explizit, so daß die Argumentation für den Laien nicht einleuchtend ist bzw. unnötig umständlich wird. Wir bringen hier zwar auch die übliche Kanonisati-

<sup>9</sup> So Joh. Bapt. Franzelin SJ: *“Principium V. Si Ecclesia est infallibilis in custodiendo deposito fidei saltem stricte sumpto, ac proinde in declarando vero sensu dogmatum revelatorum; eo ipso est infallibilis in iudicio de vero sensu, de intensione et extensione quae propriae auctoritatis et infallibilitatis seu, quod idem est, in iudicio de conditionibus et de obiectis, in quibus sibi divino iure competat auctoritas et promissa sit assistentia Spiritus veritatis. Haec enim auctoritas et infallibilitas in se profecto est dogma revelatum. - Corollarium. Contradictionem involvit admittere infallibilitatem Ecclesiae in dogmatibus revelatis, et simul auctoritatem definitionis quae supponatur actu existens, negare eo, quod res definita non pertineat ad dogmata revelata. Si enim Ecclesia vel Pontifex loquens ex cathedra actu definit veritatem in se non revelatam, eo ipso exercite etiam definit extensionem suae infallibilitatis ad huiusmodi veritates. Definit ergo vim ac verum sensum dogmatis revelati, cuiusmodi certe est infallibilitas Ecclesiae et Pontificis. Atqui adversarius ipse admittit auctoritatem infallibilem ad definiendum verum sensum dogmatum revelatorum. Ergo in hypothesi existentis definitionis ex suis principiis admittat necesse est extensionem infallibilitatis etiam ad veritates in se non revelatas, eandem vero simul negat. Ergo contradictio inter principium et conclusionem est manifesta.”* (*De divina Traditione et Scriptura*, Rom 1875 S. 124ff.) - Ebenso Franz Hettinger: “Die erste und nothwendigste Voraussetzung für Bethätigung des kirchlichen Lehramtes ist diese, daß dasselbe in Beurtheilung der Ausdehnung eben dieser seiner Vollmacht und des Gebietes, auf welches sich dieselbe erstreckt, nicht irrt.” (*Lehrbuch der Fundamental-Theologie oder Apologetik*. Freiburg/Br. <sup>2</sup>1888, § 47 I., S. 770f.). - Und Scheeben-Atzberger: “...2. Wenn einmal die Lehrunfehlbarkeit der Kirche überhaupt dogmatisch feststeht, so muß offenbar auch angenommen werden, daß die Kirche urtheilen kann über den Sinn jener Unfehlbarkeit oder über das Gebiet oder die Bedingungen ihrer unfehlbaren Autorität, so daß sie niemals willkürlich oder irrigerweise dieses Gebiet über die von Gott ihr gezogenen Grenzen ausdehnen kann...” (*Handbuch der Kath. Dogmatik*. Buch 7 § 336 n. 129, Freiburg/Br. <sup>3</sup>1959, S.368). - Christian Pesch SJ: “*Solutio quaestionis de infallibilitate summi pontificis in canonizatione praecipue inde petenda est, quid ipsi summi pontifices de hoc actu censuerunt. Ecclesiastica enim auctoritas scire debet, quibus in actibus ipsa sit infallibilis. Iamvero secundum communem regulam pontifices tum ut infallibiles doctores agunt, cum pro suprema sua auctoritate universam ecclesiam ad aliquid tenendum obligant. Atqui hoc fit in canonizatione...*” (*Christian Pesch, Praelectiones dogmaticae*, I (Freiburg/Br. 1894) Pars II. *De ecclesia Christi*. Sectio 5. *De obiecto magisterii ecclesiastici*. Propositio LI. *Ecclesia est infallibilis in canonizatione Sanctorum*. n. 550).

<sup>10</sup> Mansi 52, 1225 B 15.

onsformel, sind aber in der glücklichen Lage, diese durch weitere Texte ergänzen zu können, in denen der Unfehlbarkeitsanspruch ausdrücklich erhoben wird.

Zunächst sehen wir uns also zwei Beispiele der üblicherweise bei der Heiligsprechung verwendeten Formeln an:

**Benedikt XIII.** kanonisierte im Jahre 1726 *Johannes vom Kreuz* mit folgender Formel:

*„Zur Ehre der heiligen und einigen Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zum Wachstum des christlichen Namens haben Wir kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes, der hl. Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität unter Beratung mit Unseren Mitbrüdern den ...Kardinälen und in einmütigem Konsens **definiert, daß der Selige Johannes vom Kreuz heilig sei**, und beschlossen, daß er dem Kanon der hl. Bekenner, die nicht Bischöfe sind, hinzuzufügen sei, wie Wir dies auch hiermit definieren, beschließen und ihn hinzuzufügen, und Wir haben befohlen und befehlen, **daß er auch bei allen Christgläubigen als wahrhaft heilig verehrt werde seitens der ganzen Kirche.**“*<sup>11</sup>

Aus dieser feierlichen Formel geht hervor, daß der Papst **(1) formell seine höchste Autorität einsetzt, (2) sich an die ganze Kirche wendet, (3) eine Wahrheit** (die Heiligkeit des Kanonisierten) **als festzuhalten** und **(4) zur praktischen Befolgung** (die Verehrung) **vorschreibt**.

Mit derselben Formel kanonisierte *Benedikt XIII. im selben Jahr auch den hl. Aloysius von Gonzaga*<sup>12</sup> und den hl. Stanislaus von Kostka<sup>13</sup>.

**Pius XII.** benutzte und 22. Juni 1947 folgende Formel:

*„Zur Ehre der heiligen und einigen Dreifaltigkeit, zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zum Wachstum des christlichen Namens **beschließen und definieren Wir kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Hl. Geistes, der hl. Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen Autorität**, nach vorausgehender reiflicher Überlegung, mehrmaliger Anrufung der göttlichen Hilfe und nach Beratung mit Unseren Ehrwürdigen Mitbrüdern, den... Kardinälen, **daß** der selige Martyrer Britto und die Bekenner Joseph Cafasso und Bernardin Realino **Heilige seien**, und fügen sie in die Liste der Heiligen ein, indem Wir festsetzen, **daß ihr Gedächtnis von der ganzen Kirche mit frommem Sinn geehrt werde**. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes. Amen.“*<sup>14</sup>

Aus diesen Formeln geht also, wie schon angedeutet, klar hervor, daß der *Papst hier kraft seiner höchsten Hirten- und Lehrautorität für die ganze Kirche verbindlich ein feierliches Lehrurteil* fällt und *als von der ganzen Kirche festzuhalten* erklärt, daß diese bestimmte Person heilig sei (dieses *Lehrurteil* betrifft das *dogmatische Faktum* ihrer Heiligkeit), und zugleich anordnet, daß dieser Heilige von der ganzen Kirche zu verehren sei (diese Anordnung stellt ein - *vorschreibendes* - **allgemeines Gesetz für die ganze Kirche** dar).

---

<sup>11</sup> « *Ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, fidei catholicae exaltationem et christiani nominis incrementum, auctoritate omnipotentis Dei Patris, Filii et Spiritus Sancti, et BB. Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, de venerabilium fratrum Nostrorum S.R.E. Cardinalium... consilio et unanimi consensu, B. Ioannem a Cruce... Sanctum esse definivimus, Sanctorum Confessorum non Pontificum canonici adscribendum decrevimus, prout praesentium tenore **definimus, decernimus et adscribimus, eundemque per universos Christi fideles tamquam vere Sanctum honorari mandavimus et mandamus ... ab universa Ecclesia** » . - **Benedictus XIII.: Bullarium Romanum**. ed. Taurinen. 22 (1871) 482.*

<sup>12</sup> **Benedictus XIII.: Bullarium Romanum**. ed. Taurinen. 22 (1871) 486.

<sup>13</sup> **Benedictus XIII.: Bullarium Romanum**. ed. Taurinen. 22 (1871) 489.

<sup>14</sup> « *Ad honorem Sanctae et Individuae Trinitatis, ad exaltationem Fidei Catholicae et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Iesu Christi, BB. Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra, matura deliberatione praehabita et divina ope saepius implorata, ac de Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium, ...consilio; BB. Ioan-nem de Britto Martyrem, Iosephum Cafasso et Bernardinum Realino Confessores, **Sanctos esse decernimus et defini-mus** ac Sanctorum Catalogo adscribimus, **statuentes ab Ecclesia universali illorum memoriam...pia devotione recolli debere**. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen. » - **Pius XII: AAS 39 (1947) 209.249.281.329.377.***

Sowohl *als Lehrurteil* wie *als allgemeines Gesetz* fällt die Heiligsprechung also *unter die Unfehlbarkeit* der Kirche: als **Lehrurteil** bezüglich seiner *Wahrheit*, als **allgemeines Gesetz** bezüglich seiner *Vereinbarkeit mit dem Glauben und den Sitten und seiner Unschädlichkeit*.

Als **allgemeines Gesetz** impliziert es nämlich, daß es tatsächlich ein **geeignetes, wirksames und würdiges Mittel** ist

1. „zur Ehre der heiligen und einigen Dreifaltigkeit“ d.h. zur Verherrlichung Gottes „im Geist und in der Wahrheit“ d.h. hier auch: in seinen (wahren) Heiligen,
2. „zur Erhöhung des katholischen Glaubens“ und
3. zur Nachahmung ihres Vorbilds durch die Gläubigen, (wie es anderswo in der Ankündigungsformel des Kanonisationsaktes heißt) und
4. „zum Wachstum des christlichen Namens“.

Wenn also diese Formel nicht nur Ausdruck einer frommen Hoffnung und fromme Augenwischerei (pia fraus) sein soll, sondern wirklich den Zweck der Kanonisierung angibt, dann ist das zugrundeliegende Lehrurteil auch aus diesem zusätzlichen Grunde d.h. **um der Heiligkeit der Kirche willen** unfehlbar.

Vgl. **gegen die Begründung der Unfehlbarkeit der Heiligsprechung aus der Formel Schenk S. 94ff**

Doch nun zu solchen Erklärungen und Kanonisationen, in welchen die kanonisierenden Päpste in der Sache *ausdrücklich* Unfehlbarkeit beanspruchten:

Bereits in der Heiligsprechung des seligen Ubaldo durch Papst **Cölestin III.** am 4. März 1198 ist der Anspruch auf Unfehlbarkeit zumindest angedeutet, indem der Papst den Kanonisationsakt als ein in der Sache notwendigerweise „*göttliches Urteil*“ deklariert, bei dem er daher auf die Erleuchtung Gottes angewiesen ist:

«In Anbetracht dessen aber, daß dieses Werk (der Heiligsprechung) unseren Sinn und unsere Einsicht übersteigt, da es ja eher **dem göttlichen** als dem menschlichen Urteil unterliegt, weil allein Er selbst diejenigen völlig kennt, die zu Ihm gehören, haben Wir deinen Wunsch (d.h. dessen Erfüllung) eine Zeitlang aufgeschoben, **damit die Gnade des Hl. Geistes Uns und Unseren Brüdern offenbare**, was vorzugsweise zu tun ist. »<sup>15</sup>

Papst **Clemens VI.** (1342-1352) verlangte 1351 von den Armeniern unter ihrem Katholikos Mekhitar, deren Union mit Rom anstand, das Glaubensbekenntnis<sup>16</sup>:

« **Glaubt ihr fest**, daß **der selige** (Papst) **Leo** (I. bzw. d. Gr.; 440-461), unter dem das Konzil von Chalcedon gefeiert wurde,...**unter anderen Heiligen das Wesen Gottes in Klarheit schaut und sich dessen in Seligkeit erfreut?** »<sup>17</sup>

Das hier geforderte *feste Glaubensbekenntnis* impliziert nun einerseits, was seine *theologische Qualität* betrifft, ein *unfehlbares Urteil* der Kirche, und andererseits, was die *Materie* betrifft, deren prinzipielle Ausdehnbarkeit auf alle Heiligen, deren Verehrung die Kirche vorschreibt.

Papst **Sixtus IV.** (1471-1484) schickte der üblichen Formel in der Bulle „*Superna caelesti*“ bei der Kanonisation des *hl. Bonaventura* voraus:

---

<sup>15</sup> "Nos vero opus istud intuentes sensum et intelligentias Nostras excedere, quia potius est *divini iudicii* quam humani, cum ipse solus plene noverit, qui sunt eius, suspendimus desiderium tuum aliquamdiu, ut Noibis et fratribus Nostris, quid potius agendum esset, Spiritus Sancti gratia revelaret." Zitiert nach **Anton Straub, De Ecclesia.** Bd. II, Innsbruck 1912, n. 911, S. 276 ohne Quellenangabe.

<sup>16</sup> Dabei ist freilich zu beachten, daß damals das Wort "glauben - credere" noch im weiteren Sinn von "absolut zustimmen" ohne Rücksicht auf die *Art des Offenbarungsbezuges* gebraucht wurde und sich somit ohne Unterscheidung sowohl auf formelle Offenbarungswahrheiten wie auch auf die damit notwendig zusammenhängenden Wahrheiten und dogmatischen Fakten bezog.

<sup>17</sup> "**Si beatum Leonem, sub quo celebratum est chalcedonense concilium ... firmiter creditis divinam essentiam inter sanctos alios clare videre et beatifice ea frui.**" - nach **Anton Straub**, a.a.O., n. 911, S. 277, mit der Quellenangabe: «apud Raynald., annal. eccl. ad a. 1351. n. 4 ».

«...im Vertrauen darauf, daß Gott es nicht zuläßt, daß wir in dieser Heiligsprechung irren.....»<sup>18</sup>

Papst **Clemens VII.** erzählt am 26. Nov. 1523:

«Unser Vorgänger Hadrian hat *in Erwägung der Tatsache, daß Gott in derselben Kanonisation einen Irrtum seinerseits nicht zulassen werde*, ...nach reifer Überlegung, im Vertrauen auf die Barmherzigkeit Gottes und auf die Autorität seiner seligen Apostel Petrus und Paulus, *beschlossen, daß Antoninus seligen Angedenkens... heilig sei* und der Liste der anderen Heiligen Gottes einzufügen und beizugesellen sei und *daß dies treu und fest angenommen werden müsse*; auch fügte und gesellte er ihn feierlich der Gemeinschaft der heiligen Bekenner und Lehrer hinzu, welche die heilige Kirche Gottes verehrt, und wollte und erklärte, daß dieser privat und öffentlich als Heiliger zu verehren sei. Er setze fest und gab allen den Auftrag, das Fest gerade des hl. Antoninus ... alle Jahre feierlich und fromm zu feiern.»<sup>19</sup>

**Sixtus V.** (1585-1590) wiederum versicherte - nach dem Zeugnis Papst Benedikts XIV. - in der Rede, die er noch vor der Heiligsprechung des *hl. Didacus* am 7. Juli 1588 gehalten hat:

« ...daß der *Papst* von Rom..., *für den Christus der Herr betete, daß sein Glaube nicht wanke*, und als derselbe das wahre Oberhaupt der Kirche, welche die Grundfeste und Säule der Wahrheit ist und vom Hl. Geist geleitet und gelenkt wird, *könne bei der Heiligsprechung nicht irren und nicht getäuscht werden. Und das sei nicht nur mit frommem, sondern mit notwendigem und ganz festem Glauben zu glauben...*»<sup>20</sup>

Und so formuliert er bei der Kanonisation eben dieses *hl. Didacus* in der Kanonisationsbulle „*Rex regum*” am 7. Juli 1588 selbst noch einmal diesen Unfehlbarkeitsanspruch:

«*In der Autorität und Vollmacht des apostolischen Stuhles und im Vertrauen auf den einzigartigen Schutz und den unfehlbaren Beistand des Hl. Geistes, den der in allen seinen Worten getreue Gott verheißen hat und der bis zum Ende der Weltzeit ununterbrochen denen beistehen wird, durch die er (= der Apostolische Stuhl) gelenkt wird, haben wir das gesagt, was die Art der Sache und der Zeit am ehesten zu fordern scheint...*»<sup>21</sup>

Auch Papst **Pius XI.** (1922-1939) verdeutlichte bei der Heiligsprechung von André Hubert Fournet im Jahre 1933 unmißverständlich den Anspruch auf Unfehlbarkeit:

«*Nachdem wir wiederum und noch inbrünstiger um das Licht von oben gefleht, haben Wir als oberster Lehrer der katholischen Kirche das unfehlbare Urteil mit folgenden Worten vorgetragen: ‚Zur Ehre... ‘...’*»<sup>22</sup>

Auch bei der Heiligsprechung von Sr. Michaela ab Augusto Sacramento formuliert im Jahre 1934 Pius XI. noch einmal explizit diesen Anspruch auf Unfehlbarkeit:

«*Wir haben von der Cathedra des göttlichen Petrus aus als oberster Lehrer der ganzen Kirche Christi in feierlicher Weise das unfehlbare Urteil mit folgenden Worten verkündet: ‚Zur Ehre... ‘*»<sup>23</sup>

<sup>18</sup> “...confidentes quod in hac canonizatione non permittat nos Deus errare...” - Nach Scheeben-Atzberger, *Handbuch der kath. Dogmatik*, Bd. IV n.135.

<sup>19</sup> **Benedikt XIV.**, *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*. I, c. 36 nn 11-22 ?? c. 43, n. 2.

<sup>20</sup> “... romanum pontificem .... pro quo oravit Christus Dominus, ne eius fides deficeret, eundemque verum caput ecclesiae, quae est firmamentum et columna veritatis, quaeque a Spiritu Sancto regitur et gubernatur, in sanctorum canonizatione errare et falli non posse. Idque non modo pie, sed necessario et certissima fide credendum affirmavit » - **Benedikt XIV.**, *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*. I, c. 43, n. 2.

<sup>21</sup> “Nos ipsi de... apostolicae sedis... auctoritate et potestate deque *Spiritus Sancti singulari patrocinio atque infallibili assistentia a Deo in omnibus verbis suis fidei promissa usque ad consummationem saeculi perpetuo adfutura, quibus gubernatur, ea diximus, quae causae et temporis ratio potissimum requirere videbatur...*” - Ebenfalls zitiert nach **Anton Straub**, a.a.O., n. 911, S. 276f, dort mit dem Verweis auf das Werk **Benedikts XV.** “*De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*” c.43 n.; der entscheidende und von uns hervorgehobene Teil des Zitats findet sich auch bei **Scheeben-Atzberger, Handbuch der katholischen Dogmatik**, Bd. IV n. 135.

<sup>22</sup> «*superno lumine iterum ferventiusque implorato, infallibilem Nos, uti Catholicae Ecclesiae supremus Magister, sententiam in haec verba protulimus: ‚Ad honorem etc. ‘*» - **Pius XI.**: AAS 25 (1933) 425f.

<sup>23</sup> «*Nos, ex Cathedra divi Petri, uti supremus universalis Christi Ecclesiae Magister, infallibilem hisce verbis sententiam sollemniter pronuntiavimus: ‚Ad honorem etc.‘*» - **Pius XI.**: AAS 26 (1934) 540.

Auch sein Nachfolger Papst **Pius XII.** (1939- 1958) erbebt im Jahre 1941 bei der Heiligsprechung von Gemma Galgani ausdrücklich Anspruch auf Unfehlbarkeit:

«*Wir haben als allgemeiner Lehrer der katholischen Kirche von der einen nach dem Wort des Herrn auf Petrus gegründeten Cathedra aus dieses unfehlbare Urteil in feierlicher Weise mit folgenden Worten verkündet: ‚Zur Ehre... ‘...»*<sup>24</sup>

Im Jahre 1947 kündete Kardinal **Bacci** anlässlich der Heiligsprechung des seligen Michael Garicoits und der seligen Elisabeth Bichier des Ages durch **Pius XII.** am 13. August den nachfolgenden Kanonisationsakt folgendermaßen an:

«*Merket alle auf ...Vom Himmel her erleuchtet das Licht von oben den Papst, der nun gleich sein irrumsloses Urteil fällen wird...»*<sup>25</sup>

Und bei der Kanonisation der Seligen Johannes de Britto, Joseph Cafasso und Bernardin Realino im Jahr 1949 erklärt **Pius XII.** wieder in eigener Person:

«*Wir haben...auf der Cathedra sitzend und des irrumslosen Lehramtes Petri waltend feierlich verkündet: ‚Zur Ehre... ‘»*<sup>26</sup>

Anlässlich der Heiligsprechung des seligen Anton Maria Claret am 7. Mai 1950 kündigt Kardinal **Micare** den anschließenden Kanonisationsakt Papst **Pius XII.** so an:

«*Das katholische Spanien mag sich freuen... Anton Maria Claret ist nun dabei, durch ein Urteil, das nicht trügen kann, zum Heiligen erklärt zu werden.»*<sup>27</sup>

Es ist ganz offensichtlich, daß hier zumindest die Päpste **Pius XI.** und **Pius XII.** ausdrücklich als autoritative **Walter der obersten Lehramtes der ganzen Kirche** (Pius XI.: *Catholicae Ecclesiae supremus magister*, Pius XII.: *supremus universalis Christi Ecclesiae Magister*) fungierten und somit **ex cathedra** (Pius XII. fügt dies sogar noch in Worten hinzu: *ex Cathedra divi Petri*) - sogar in feierlicher Form (*sollemniter*) - ein **Lehrurteil für die ganze Kirche** fällten und überdies für dieses Lehrurteil explizit Anspruch auf Unfehlbarkeit erhoben haben (Pius XI.: *infallibilem sententiam pronuntiavimus*; Pius XII.: *falli nesciam hanc sententiam*).

Wie kann man da als Katholik dann noch behaupten, kein Papst habe je Unfehlbarkeit für eine Heiligsprechung beansprucht? Wie sollte ein Katholik je noch sicher sein, daß ein Lehrurteil der Unfehlbarkeit unterliegt, wenn die Kirche bzw. die Päpste auch bei ausdrücklicher Beanspruchung ihrer Unfehlbarkeit in für die ganze Kirche verbindlichen definitiven (und sogar feierlichen) Lehrurteilen die Gläubigen täuschen könnte und vom Hl. Geist nicht gehindert würde, für eine Materie Unfehlbarkeit zu beanspruchen, wo sie dies - nach Meinung eines einzelnen Theologen! - gar nicht kann. Wenn auch die Kirche noch *keine explizite Definition* darüber verlautbart hat, daß sie **grundsätzlich** in Heiligsprechungsurteilen unfehlbar sei, so ist hier doch zumindest **explizit** für **einzelne** Heiligsprechungen und somit doch **implizit grundsätzlich** auch für **alle** Heiligsprechungen überhaupt die Unfehlbarkeit beansprucht und mitdefiniert und damit auch die Forderung einer bedingungslosen absoluten Zustimmung bzw. Annahme der Heiligkeit der betreffenden Person.

Die wenigen angeführten Zitate reichen somit aus, um eindeutig und hinreichend deutlich zu belegen, daß nach dem expliziten Urteil dieser kanonisierenden Päpste selbst eine Heiligsprechung *von Rechts wegen* und **grundsätzlich** Unfehlbarkeit beansprucht und diese ihr *daher auch faktisch*

---

<sup>24</sup> «*Nos universalis Catholicae Ecclesiae Magister, ex Cathedra una super Petrum Domini voce fundata, falli nesciam hanc sententiam sollemniter hisce pronuntiavimus verbis: ‚Ad honorem etc. ‘*». - **Pius XII.**: AAS 33 (1941) 105.

<sup>25</sup> «*Attendite igitur omnes...E caelo superna lux Pontificem Maximum collustrat, qui iam inerrantem sententiam suam laturus est...*» - AAS 39 (1947) 281.

<sup>26</sup> «*Nos... in Cathedra sedentes, inerranti Petri Magisterio fungentes, sollemniter pronuntiavimus: Ad honorem etc.*» - **Pius XII.**: AAS 41 (1949) 137.

<sup>27</sup> «*Catholica gaudeat Hispania... Antonius Maria Claret iam in eo est, ut sententia falli nescia declaretur Sanctus...*» - AAS 42 (1950) 369.



zukommt. An dieses Urteil ist jeder Katholik gehalten, wenn er der Kirche nicht überhaupt die Fähigkeit absprechen will, zu wissen, was sie in Ausübung ihres höchsten Lehramtes zu tun befähigt und berechtigt ist, und wann sie sich des Beistandes des Hl. Geistes erfreut. Der Katholik, der daran zweifeln oder dies leugnen würde, würde *eo ipso* damit überhaupt das Privileg der Unfehlbarkeit des Lehr- und Hirtenamtes zu einem sinnlosen leeren Wort ohne konkreten und praktischen Wert und somit illusionär und nichtig machen.

Es ist nun natürlich nicht dem Lehramt als Fehler anzurechnen, wenn manche Theologen und theologischen Lehrbücher hinter der Wirklichkeit her hinken und nicht unbedingt den neuesten Stand der theologischen Erkenntnis wiedergeben. Der einzige uns derzeit bekannte Theologe, der den Kanonisationsurteilen der letzten Päpste Rechnung trug, ist **Joaquin Salaverri SJ**, der in seinem Kirchentraktat - sehr zurückhaltend freilich - feststellt, die Unfehlbarkeit der Kirche bzw. Päpste sei heute nach *allen* Theologen *wenigstens theologisch gewiß* und man *könne* sie nach Pius XI. und Pius XII. als *implizit definiert* bezeichnen, wobei Salaverri freilich nicht begründet, warum man dies nur sagen *könne* und nicht vielmehr sogar *müsse*.<sup>28</sup>

### c) Konsequenzen

Jedenfalls ergeben sich aus den hier zitierten, gelegentlich auch verwendeten Formeln der Kanonisation **für jeden Gläubigen und Theologen mit absoluter Gewißheit**, da sie *implicite mitdefiniert* sind, als zwingende Konsequenz folgende Wahrheiten:

1. daß die **Kanonisation** durchaus eine Materie ist, die **prinzipiell unter die Unfehlbarkeit fällt**; ferner - nämlich in Verbindung mit dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit gemäß dem I. Vatikanischen Konzil<sup>29</sup> -,
2. daß **ein Papst bei den Heiligsprechungen**, sofern sie ja im Gegensatz zu den Seligsprechungen - wie sich schon aus dem zweiteiligen Verfahren ergibt - **definitive Urteile für die ganze Kirche darstellen, eo ipso d.h. der objektiven Natur des Aktes und der Materie gemäß, wenn auch nur implizit, notwendigerweise jedesmal den Unfehlbarkeitsanspruch erhebt und notwendigerweise auch unfehlbar ist**, und demzufolge
3. daß **er außerdem auch überhaupt - schon kraft der objektiven Natur des Aktes - auf diesen im Akt selbst liegenden Anspruch der Unfehlbarkeit gar nicht hätte verzichten können**, und schließlich
4. daß **es infolgedessen auch unmöglich einen Beweis dafür geben kann, daß jemals ein Papst in Heiligsprechungen seine Unfehlbarkeit nicht beansprucht habe**, daß demzufolge auf jeden, der dies leugnet, immer noch zumindest alle Zensuren zutreffen, die schon Benedikt XIV. genannt hat.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> “*Nunc autem hanc doctrinam omnes tenent saltem ut theologice certam. Immo, iuxta apertam Pii XI et XII mentem, dici potest implicite definita.*” - Joaquin Salaverri, *De Ecclesia Christi*. In: **Patres SJ**, *Sacrae Theologia Summa*, Vol. I (BAC 61; La Editorial Catolica Madrid 1962) Tr. III, Liber II, Caput III, n. 726, S. 733

<sup>29</sup> Danach “*erfreut sich der Papst von Rom, wenn er ex cathedra spricht*, d.h. wenn er als seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen waltend mit seiner höchsten apostolischen Autorität eine von der ganzen Kirche festzuhaltende Lehre bezüglich Glauben oder Sitten definitiv vorlegt, kraft des ihm im hl. Petrus zugesagten göttlichen Beistandes *derjenigen Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Heiland seine Kirche bei der definitiven Vorlage einer Glaubens- oder Sittenlehre ausgestattet wissen wollte...*” (DS 3074)

<sup>30</sup> “*.....wer immer es wagt zu behaupten, der Papst habe sich in dieser oder jener Heiligsprechung geirrt, bzw. dieser oder jener vom Papst kanonisierte Heilige dürfe/müsse nicht mit dem Kult der Dulia verehrt werden, der muß - sagen wir es! - wenn nicht als Häretiker, so doch (wenigstens) als temerär angesehen werden, als einer, welcher der ganzen Kirche Ärgernis gibt, die Heiligen beleidigt, die Häretiker begünstigt, welche die Autorität der Kirche in der Heiligsprechung leugnen, nach Häresie schmeckt, da er den Ungläubigen Gelegenheit gibt, sich über die Gläubigen lustig zu machen, eine irrige These vertritt und die schwersten Zensuren verdient wie auch jene zugeben, welche lehren, es sei nicht de fide, daß dieser oder jener Kanonisierte heilig sei*”. (Benedikt XIV., *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*. e Buch I c. 45 n. 28) - Dabei wird jedoch die Zensur der **Häresie** nur deswegen nicht absolut erhoben, weil die Unfehlbarkeit der Kirche bezüglich ihres indirekten Objekts (worunter auch die Heiligsprechungen fallen) von vielen Theologen bis heute noch nicht als formell geoffenbart angesehen wird. Sie sei deshalb zwar absolut

Denn wenn die *Materie grundsätzlich zum indirekten Objekt der Unfehlbarkeit gehört*, dann erhebt das Lehramt bei *definitiven Urteilen*, die ja zugleich auch *für die ganze Kirche verbindlich* sind, *eo ipso*, auch ohne dies ausdrücklich formulieren zu müssen, grundsätzlich notwendig und daher immer den *Unfehlbarkeitsanspruch* und ist somit *eo ipso* auch *wirklich unfehlbar*.

Daß aber eine einmal erreichte Klarheit und Gewißheit durch spätere Maßnahmen bzw. Verlautbarungen des Lehramtes wieder aufgegeben bzw. dementiert werde, das ist mit dem Wesen der vom Hl. Geist geleiteten Lehramtes der Kirche absolut unvereinbar. Alle Äußerungen bzw. Argumentationen von Theologen mit der Tendenz, hinter die einmal schon erreichte Klarheit und Gewißheit zurückzukehren, sind damit a priori als unhaltbar und irrig verurteilt. Es kann also kein theologisch haltbares Argument mehr gegen die Unfehlbarkeit des Papstes in Heiligsprechungen sein, sich darauf zu berufen, daß diesbezüglich etwa nach dem Vatikanum II die „*allgemeine Ansicht der Theologen...inzwischen ja wohl mehr und mehr abgebröckelt*“ sei<sup>31</sup>, oder daß die seitherige Entwicklung der Formulierungen bei der Heiligsprechung, namentlich der Wegfall des Anathems oder der Androhung einer Strafe überhaupt<sup>32</sup>, beweise, daß für diese nie der Anspruch auf Unfehlbarkeit erhoben worden sei.

Für den Theologen ergeben sich aus diesen Tatsachen aber ebenso gewiß weitere inhaltliche bzw. methodische Prinzipien seiner Arbeit. Nachdem nämlich einmal die Tatsache absolut gewiß feststeht, daß die Heiligsprechung grundsätzlich - als indirektes Objekt der kirchlichen Glaubensverkündigung - zur Materie der Unfehlbarkeit gehört,

1. obliegt es der Theologie, näher zu bestimmen, *inwiefern* die Heiligsprechung unter die Unfehlbarkeit der Kirche fällt;
2. sind alle *gegen die Unfehlbarkeit vorgebrachten Argumente a priori* nicht mehr als Einwände, welche die Tatsache annullieren könnten, sondern *nur noch als Schwierigkeiten zu werten und behandeln*, welche - im Lichte des Glaubens betrachtet - einer durchaus vernünftigen Lösung zugeführt werden können.

Alle weiteren scheinbaren *Einwände* und Gegen-Argumente von Hirpinus oder anderer Theologen sind damit *a priori* als nichtig erledigt, und ihre Widerlegung hat nur noch den sekundären und bestätigenden Wert der Entkräftung von bloßen *Schwierigkeiten*. Es bleibt also dabei: Die Heiligsprechungen sind grundsätzlich unfehlbar.

Desgleichen sind daher aber auch die von **Daniele Ols OP** und von **Hirpinus FSSPX** aus ihrer Argumentation gezogenen Schlüsse mit apriorischer Gewißheit absolut unhaltbar. **Hirpinus** gibt nach der *Frage Benedikts XIV.*, „*ob es erlaubt sei, die Heiligkeit dieses oder jenes Kanonisierten abzulehnen?*“, un d *dessen Antwort*, *wer die Heiligkeit dieses oder jenes besonderen Heiligen ableugne, der „sei zwar nicht häretisch, aber unbesonnen, erregt in der ganzen Kirche einen Skandal, sei ungerecht gegenüber den Heiligen und begünstige die Häretiker, welche die Autorität der Kirche bei der Kanonisierung der Heiligen abstreiten, sei häresieverdächtig, d.h. wie einer, der den Weg bahnt für die Ungläubigen, damit sie die Gläubigen verspotten, sei der Befürworter einer irrigen These und den schlimmsten Strafen ausgesetzt*“, (ebd. Nr. 28), seinerseits folgenden *Kommentar*:

1. „Wie die von den Heiligsprechungsbullen angedrohten Zensuren gelten logischerweise auch diese Bemerkungen von Papst Benedikt XIV. für die Person, welche „*ohne hinreichenden Grund und öf-*

---

festzuhalten, aber nicht *fide divina* (auf Gottes unfehlbares Wort hin), sondern nur *fide ecclesiastica* (auf das unfehlbare Wort der Kirche hin). Auf die damit verbundene Kontroverse kann hier in Kürze nicht eingegangen werden. - Vgl. dazu Francisco Marin-Sola, *La Evolución Homogéneo del Dogma Católico*. 2. Edición. BAC n. 84. Madrid 1963, BTE vol. 14, Valencia 1963. c. 5, S. 392- 478.

<sup>31</sup> So **Walter Kern - Franz-Josef Niemann**, *Theologische Erkenntnislehre*. Leitfaden Theologie 4. Patmos Verlag, Düsseldorf 1981, S. 166

<sup>32</sup> So **Hirpinus** in seinem Artikel „*Klare Ideen von der Heiligsprechung*“ im *Rom-Kurier*“ (Deutsche Ausgabe der römischen von der FSSPX herausgegebenen Zeitschrift „*sisinono*“ vom Januar 2004 Nr. 124.

*fentlich*“ die Heiligkeit des einen oder anderen Kanonisierten ablehnt oder bezweifelt nicht aber für den Menschen, „*der in seinem Herzen*“ tatsächlich „*gute Gründe hat oder zu besitzen meint*“, diese Heiligsprechung abzulehnen oder in Zweifel zu ziehen und das angebrachte Schweigen (*silentium obsequiosum*) bewahrt, indem er davon absieht, seine abweichende Meinung öffentlich zu äußern (S. 49, Anmerkung 126).“

Und *als eigene Schlußfolgerung* fügt er bei:

2. „Dieser Darlegung wollen wir hinzufügen, daß auch im Falle von Heiligsprechungen „*die Gefahr eines Glaubens Skandals*“ es erlaubt, ja sogar verpflichtend macht, das angebrachte Stillschweigen (*silentium obsequiosum*) gegenüber der Autorität zu brechen, da der hl. Thomas folgende Lehre vertritt: „...*Sobald für den Glauben eine Gefahr droht, dürfen die Untergebenen die Prälaten sogar öffentlich tadeln*“ (S.Th II-II, q. 33, a 4 ad 2). An einer anderen Stelle zitiert er den hl. Gregor: „*Wenn aber aus der Wahrheit ein Skandal entsteht, muß man eher das Ärgernis ertragen, als die Wahrheit aufgeben* (S.Th. III, q. 42, a 2 ad 1)...“

Es gibt aber im Falle einer Heiligsprechung wegen der in ihrer Natur liegenden Unfehlbarkeit keinen solchen Grund.

Damit auch kein Zweifel besteht, welche eventuellen Heiligsprechungen den Grund für diese hier von Hirpinus vorgenommene Revision der traditionellen Lehre über die Unfehlbarkeit der Kirche bezüglich der Heiligsprechungen darstellen, fährt **Hirpinus** fort:

„...Dies wäre der Fall, wenn es (was Gott verhüten möge!) zur Heiligsprechung von **Johannes XXIII.** und **Paul VI.** käme, um dem Konzil und dem katastrophalen, der katholischen Welt auferlegten Kurswechsel Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Freilich hat der erste der beiden genannten Päpste nur den künstlich geschaffenen Ruf der „*Gutherzigkeit*“, der zweite nicht einmal annähernd den Geruch der Heiligkeit besessen.“

Und zum Schluß folgt der völlig überzogene Anspruch

„Daher ist es also unter den gegenwärtigen historischen Umständen von größter Nützlichkeit, **klare Ideen von der Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen** zu haben. Wir hoffen, daß **die von uns oben dargelegte Studie in diesem Sinne eine zuverlässige Hilfe** sein wird.“

Was sich die **FSSPX** zunehmend seit ihrem Bestehen mit solch „*klaren*“ (Hirpinus) und „*befreien*“ (Bischof Williamson) Ideen zur Unfehlbarkeit in bezug auf die Verfälschung der traditionellen Lehre leistet, würde einen **Kardinal Suenens** zweifellos gewaltig erstaunen und freuen, zumal es auch noch aus einer Ecke kommt, aus der er dies niemals vermutet hätte. Man erinnert sich vielleicht noch an jene bedeutungsschwere *Erklärung des Kardinals*, der ja seinerzeit einer der prominentesten Exponenten der aus dem «*neuen Pfingsten*» des Konzils hervorgegangenen, von ihrem früheren Panzer und Korsett befreiten, nunmehr charismatisch bewegten «*neuen Kirche*» war, die er in seinem berüchtigten **Interview vom Mai 1969** gegeben hatte:

«Man kann eine eindrucksvolle Liste von Thesen aufstellen, die vorgestern und gestern in Rom noch als allein gültig (!) gelehrt wurden und die von den Konzilsvätern eliminiert wurden.»

Die **FSSPX** setzt das Zerstörungswerk des Konzils **in dieser Hinsicht** fleißig fort, und zwar einzig zu dem Zweck, den ihr wohl sehr am Herzen liegenden Spagat zwischen *Anerkennung* der Konzils- und Nachkonzils-“Päpste” und gleichzeitigem *Ungehorsam* gegenüber all ihren allgemeinen Reformgesetzen praktizieren zu können.

\*

**PS.** Sollte es in dieser Materie tatsächlich zu einem offensichtlichen Irrtum kommen, dann wäre dies im Sinne des katholischen Dogmas *nur* dadurch erklärbar, daß die **vermeintlichen Päpste keine wirklichen Päpste** sind und sich gerade *deswegen* des diesen für die Ausübung ihres höchsten Lehramtes über die ganze Kirche zugesagten unfehlbaren Beistandes des Hl. Geistes nicht erfreuen.